

S 14 RA 882/02

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Dresden (FSS)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

14

1. Instanz

SG Dresden (FSS)

Aktenzeichen

S 14 RA 882/02

Datum

21.10.2003

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1. Die Konsumgenossenschaftliche(n) Organisation(en) verfügte(n) über kein eigenes Altersversorgungssystem.

2. Das AAÜG ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AAÜG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2 zum AAÜG für Vorstandsmitglieder eines Konsumgenossenschaftsverbandes eines Bezirkes nicht anwendbar, wenn eine derartige Tätigkeit am 30. Juni 1990 ausgeübt und bis zum 30. Juni 1990 keine Versorgungszusage erteilt wurde.

3. Ob der erweiternden Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG durch die (nunmehr) ständige Rechtsprechung des 4. Senates des BSG zu folgen ist (ablehnend zB SG Leipzig, zB Urteil vom 10. April 2003 - S 13 RA 849/01 ZV), bedurfte hier (weiterhin, vgl. Urteil der Kammer vom 22. September 2003 - [S 14 RA 775/03](#) - JURIS) keiner Entscheidung.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Beklagten, Zeiten der Zugehörigkeit der Klägerin zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 2 zum Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) sowie die in diesen Zeiten tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.

Die am 19. Februar 1938 geborene Klägerin absolvierte im August 1956 die Berufsausbildung als Fachverkäuferin (Haushaltswaren) und erwarb im August 1963 das Recht, die Berufsbezeichnung Handelswirtschaftler und im November 1972 das Recht, die Berufsbezeichnung Hochschulökonom zu führen. Im Februar 1973 wurde ihr der akademische Grad Diplomwirtschaftler verliehen.

Vom 1. November 1961 bis 31. März 1993 war die Klägerin bei der KONSUM-Genossenschaft (KG) (zunächst Stadt, dann Bezirk) D ... (e. G.m.b.H./e.GmbH) bzw. bei deren Rechts-/Funktionsnachfolger (zuletzt KG O ... e.G.) beschäftigt. Nach einer Vereinbarung über Arbeits- und Lohnbedingungen für hauptamtliche Vorstandsmitglieder der Konsumgenossenschaften der DDR zwischen dem Verband der Konsumgenossenschaften (VdK) der DDR und der Klägerin vom 1. März 1975 übernahm die Klägerin aufgrund der am 1. März 1975 durch den Genossenschaftsrat des Konsumgenossenschaftsverbandes (KGV) Bezirk D ... erfolgten Wahl als Vorstandsmitglied Gaststätten/Schwerpunktversorgung des KGV Bezirk D ... diese hauptamtliche Funktion mit Wirkung vom 1. März 1975. Wegen der weiteren Einzelheiten insoweit wird auf die beigezogene Personalakte der Klägerin und die darin enthaltene Vereinbarung verwiesen (Blatt 25ff bzw. 36f der Gerichtsakte). Die Vereinbarung vom 1. März 1975 in der gültigen Fassung wurde durch einen Dienstvertrag vom 29. Oktober 1990 zwischen dem KGV Bezirk D ... und der Klägerin für Tätigkeiten als geschäftsführendes Vorstandsmitglied ab dem 1. September 1990 ersetzt. Wegen der weiteren Einzelheiten insoweit wird auf den Vertrag verwiesen (Blatt 23f der Verwaltungsakte).

Eine Versorgungszusage wurde der Klägerin in der DDR nicht erteilt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 gehörte sie der freiwilligen Zusatzrentenversicherung an. Sie zahlte Beiträge in Höhe von 60 Mark monatlich. Ihr Verdienst lag über 1200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich.

Seit dem 1. Dezember 1998 bezieht die Klägerin von der Beklagten in ihrer Funktion als Rentenversicherungsträger Altersrente für Frauen. Hinsichtlich der Höchstwertfestsetzung dieses Rentenrechtes war beim erkennenden Gericht ein Rechtsstreit anhängig (Az.: S 14 RA 35/01).

Am 1. November 1999 beantragte die Klägerin unter Bezug auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 24. März 1998 ([B 4 RA 27/97 R](#)) bei der Beklagten die Überprüfung ihrer Rente wegen Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem im Sinne der Anlage 1 Nr. 2 zum AAÜG vom 1. März 1975 bis zum 30. Oktober 1990.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2000 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab. Eine Versorgungszusage habe zu Zeiten der DDR nicht bestanden. Laut Beschluss des Ministerrates vom 10. Dezember 1985 zur Ordnung über das Gehaltsregulativ für General- und Kombinatdirektoren seien nur Vorstandsmitglieder des Zentralvorstandes des VdK der DDR ein Anspruch auf Zusatzversorgung zuerkannt worden. Vorstandsmitglieder auf Bezirksebene seien nur in Ausnahmefällen, aufgrund einer Ermessensentscheidung des Fachministers und nach Zustimmung des Ministerrates der DDR, in die Zusatzversorgung einbezogen worden. Ein solches Ermessen sei für die Klägerin nicht ausgeübt worden und könne nicht durch eine Ermessensentscheidung des bundesdeutschen Versorgungsträgers nachgeholt (bzw. ersetzt) werden.

Dagegen erhob die Klägerin am 20. Januar 2000 Widerspruch. Die Vorstandsmitglieder der konsumgenossenschaftlichen Organisationen auf der Ebene der damaligen politischen Bezirke der DDR seien in Verantwortung und Leitungsebene den Direktoren zentral geleiteter Kombinate gleichgestellt gewesen. Die personenbezogene Zuerkennung in den meisten Zusatzversorgungssystemen der DDR sei grundsätzlich eine Ermessensentscheidung gewesen. Das Zusatzversorgungssystem im Sinne der Anlage 1 Nr. 2 zum AAÜG sei auch für Vorstandsmitglieder in ihrer Leitungsebene angewandt worden.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Bei dem Zusatzversorgungssystem Nr. 2 handele es sich um eine erweiterte Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 für General- und Kombinatdirektoren zentral geleiteter Kombinate, Wirtschaftsorgane, Betriebe und gleichgestellter Einrichtungen nach Maßgabe der Ordnung über das Gehaltsregulativ vom 10. Dezember 1985. Die Zuordnung habe eine obligatorische Einbeziehung in die Zusatzversorgung nur für Generaldirektoren zentral unterstellte Kombinate, nicht jedoch für Kombinatdirektoren bezirksgeleiteter Kombinate vorgesehen. In Anlehnung an den Beschluss des Ministerrates vom 10. Dezember 1985 seien für den Bereich der Konsumgenossenschaften nur der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten und die Vorstandsmitglieder des VdK der DDR, nicht jedoch der Bezirksebenen, in das Zusatzversorgungssystem Nr. 2 einbezogen worden. Eine Einbeziehung in die Zusatzversorgung sei auch nicht für Einzelvertragsinhaber erfolgt.

Hiergegen richtet sich die Klage vom 10. Juli 2000 (Az.: S 14 RA 406/00).

Mit Beschluss vom 14. September 2001 hat das Gericht aufgrund anhängiger Revisionsverfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Ab dem 22. Mai 2002 wurde das Verfahren unter o.g. Aktenzeichen fortgeführt.

Das Gericht hat Auszüge der Personalakte von der Klägerin, aus dem Buch Handelsrecht, Leitfaden zur rechtlichen Regelung der Leitung, Planung und Kooperation des Handels, hrsg. vom Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. jur. habil. Claus J. Kreutzer, 2. Aufl., ein (Muster-) Statut für den (einen) KGV des Bezirkes, ein Auszug aus dem Genossenschaftsregister für den KGV Bezirk D ... sowie Unterlagen zur Verschmelzung von KG'en und des KGV Bezirk D ... zur KG O ... e.G. beigezogen. Wegen des jeweiligen Inhaltes wird auf die entsprechenden Unterlagen verwiesen (Blatt 25ff, 94ff und 126ff der Gerichtsakte).

Die Klägerin trägt vor, sie habe als Vorstandsmitglied des KGV D ... ein zentral geleitetes Wirtschaftsorgan im Sinne des Versorgungssystems der Anlage 1 Nr. 2 zum AAÜG geführt. Insoweit habe eine Gleichstellung zu erfolgen. Denn der konsumgenossenschaftliche Einzelhandel sei über die KGV'e der Bezirke zentral geleitet worden. Des Weiteren sei ihre Vergütung ebenfalls nach dem Gehaltsregulativ erfolgt. Schließlich habe sie ebenso wie die vom Versorgungssystem erfaßten General- und Kombinatdirektoren der Dispensaire-Betreuung unterlegen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juni 2000 zu verpflichten, die Zeiten der Tätigkeit der Klägerin vom 1. März 1975 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 2 zum AAÜG sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend und verweist auf ihre Ausführungen im Verwaltungsverfahren. Ergänzend hierzu legte sie Mehrfertigungen eines Schreibens des Ministerrates vom 29. April 1986 an den Präsidenten des VdK der DDR sowie vom Präsidenten des VdK vom 8. März 1990 vor. Auf die Inhalte der Schreiben wird verwiesen (Blatt 22, 56 der Gerichtsakte).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten sind rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 1 iVm Abs. 1 und 2 AAÜG gegen die Beklagte auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 zum AAÜG sowie des dabei erzielten tatsächlichen Verdienstes. Denn die Klägerin wird vom persönlichen Anwendungsbereich des AAÜG nicht erfaßt.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG gilt dieses (am 1. August 1991 in Kraft getretene, vgl. Art. 3 Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991, [BGBl. I S. 1606](#)) Gesetz nur für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) im Beitrittsgebiet (vgl. [§ 18 Abs. 3](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB) erworben worden sind. Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten, § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG.

Unter Anspruch (vgl. die Legaldefinition in § 194 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) in diesem Sinne (sog. Versorgungsanspruch bzw. Anspruch auf Versorgung = Vollrecht) ist ein Recht, vom Versorgungsträger (wiederkehrend) Leistung, nämlich Zahlung eines bestimmten Geldbetrages zu verlangen (Zahlungsanspruch aus einem Recht auf Versorgung), zu verstehen. Als Anwartschaft wird im allgemeinen eine Vorstufe bei der Entstehung eines Vollrechtes, vgl. ausführlicher zu weiteren Vorstufen der subjektiv-öffentlichen Rentenberechtigungen in der Altersrentenversicherung nach dem SGB VI zB (Vorlage-) Beschluss des BSG vom 16. November 2000 - [B 4 RA 3/00 R](#) - JURIS, mwN, und hier im besonderen eine Rechtsposition, bei der nur noch der Versicherungs- bzw. Versorgungsfall eintreten mußte, damit sie zum Vollrecht erstarkte (sog. Versorgungsanwartschaft bzw. Anwartschaftsrecht auf Versorgungsleistungen im o.g. Sinne), bezeichnet, vgl. hierzu zB BSG, Urteil vom 20. Dezember 2001 - [B 4 RA 6/01 R](#) - [SozR 3-8570 § 8 Nr. 7](#) sowie vom 9. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#) - und - [B 4](#)

[RA 3/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr. 6](#) und 7.

Ein Versorgungsanspruch konnte für die Klägerin am 1. August 1991 nicht bestehen. Denn ungeachtet der (sonstigen) rechtlichen Voraussetzungen hierfür war bei ihr bis zum Zeitpunkt der Schließung der Zusatzversorgungssysteme (mit Wirkung zum 30. Juni 1990, vgl. sogleich) jedenfalls noch kein Versicherungs- bzw. Versorgungsfall (aufgrund Invalidität bzw. Vollendung des 60. Lebensjahres) eingetreten. Die Klägerin verfügte am 1. August 1991 ebenso weder über eine bestehende (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG) noch fingierte (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG) Anwartschaft.

Nach dem am 1. August 1991 geltenden bundesdeutschen Recht kann eine Versorgungsanwartschaft nur für Personen bestehen: - die vor dem 1. Juli 1990 durch einen nach Art. 19 Satz 1 des Vertrages zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 ([BGBI. II, S. 889](#)) bindend gebliebenen Verwaltungsakt (im bundesrechtlichen Sinne) der DDR oder - später durch eine Rehabilitierungsentscheidung (im Sinne des Art. 17 EV) (wieder) in ein Versorgungssystem einbezogen waren oder - denen vor dem 1. Juli 1990 einmal eine Versorgungszusage erteilt, diese aber durch einen weiteren Verwaltungsakt der DDR wieder aufgehoben worden war und der Aufhebungsakt nach Art. 19 Satz 2 oder 3 EV unbeachtlich geworden ist, - die auch ohne Versorgungszusage als einbezogen gelten, weil in dem betreffenden Versorgungssystem für sie ein besonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war oder - denen vor dem 1. Juli 1990 durch eine Individualentscheidung (Einzelentscheidung, zB aufgrund eines Einzelvertrages) eine Versorgung in einem bestimmten System zugesagt worden war, obgleich sie von dessen abstrakt-generellen Regelungen nicht erfaßt waren.

Die (tatsächliche) Anknüpfung an den 1. Juli 1990 ergibt sich aus den Regelungen des EV. Denn durch Art. 9 Abs. 2 EV iVm Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 iVm § 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der BRD und zu weiteren rechtlichen Regelungen (Rentenangleichungsgesetz) der DDR vom 28. Juni 1990 (DDR-GBl. I Nr. 38, S. 495) wurde bekräftigt, daß Neueinbeziehungen in die, hier allein in Betracht kommenden, Zusatzversorgungssysteme seit dem 1. Juli 1990 (Beginn der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion) nicht mehr wirksam erfolgen konnten (Verbot der Neueinbeziehungen). Vgl. näher zum Vorstehenden die ständige Rechtsprechung des BSG, zB Urteile vom 9. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#) - und - [B 4 RA 41/01 R](#) - [SozR 3-8570 § 1 Nr. 2](#) und 6, jeweils mwN.

Nach diesen Kriterien hatte die Klägerin am 1. August 1991 keine Versorgungsanwartschaft. Denn eine Versorgungszusage ist ihr nicht erteilt worden. Sie gehörte vor allem nicht aufgrund einer Einzelentscheidung dem Kreis der Versorgungsberechtigten an. Insbesondere die Vereinbarung vom 1. März 1975 zwischen dem VdK und der Klägerin enthält keine Regelungen über eine zusätzliche Altersversorgung. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Ordnung über das Gehaltsregulativ für General- und Kombinatdirektoren (GehRegO-Dir), welche in Anlage 1 Nr. 2 AAÜG erfaßt ist. Sie konnte insoweit auch (noch) keine Regelungen enthalten. Denn nach Ziffer 8. GehRegO-Dir trat diese (Versorgungs-) Ordnung erst am 1. Januar 1986 in Kraft. Des Weiteren ist der Klägerin auch vor dem 1. Juli 1990 keine Versorgung zugesagt worden, die später (rechtswidrig) aufgehoben oder nach den Regeln der Versorgungssysteme (rechtmäßig) entfallen wäre. Schließlich liegt ebenso keine sie insoweit begünstigende Rehabilitierungsentscheidung vor.

Die Klägerin ist den nach vorstehenden Kriterien Einbezogenen auch nicht aufgrund verfassungskonformer, erweiternder Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG gleichzustellen. Zwar hat nach ständiger Rechtsprechung des BSG § 1 Abs. 1 AAÜG den Kreis der einbezogenen Personen gegenüber dem EV in begrenztem Umfang erweitert, vgl. zB Satz 2 dieser Norm, und ist zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen verfassungskonform ausdehnend auszulegen, vgl. ausführlicher zu der Entwicklung und den Hintergründen der bisherigen Rechtsprechung zu §§ 1 und 5 AAÜG Urteil der erkennenden Kammer vom 22. September 2003 - [S 14 RA 775/03](#) - JURIS. Danach bestand eine Versorgungsanwartschaft am 1. August 1991 auch für diejenigen Personen, die aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 31. Juli 1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage am 1. August 1991 einen fiktiven Anspruch auf Versorgungszusage nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätten, so zB Urteile vom 9. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#) - aaO und [B 4 RA 42/01 R](#) - JURIS, oder anders ausgedrückt, wenn ihnen aus bundesrechtlicher Sicht nach den Gegebenheiten der DDR, d.h. nach den insoweit vom EV partiell übernommenen Regelungen der Versorgungssysteme - wären diese unter Beachtung des Gleichheitsgebotes umgesetzt worden - eine Anwartschaft auf eine Versorgung durch Einzelfallregelung am 30. Juni 1990 hätte zuerkannt werden müssen, so daß sie - wäre der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten - zum 1. Juli 1990 im (jetzt) rechtsstaatlichen Umfeld Leistungen aus dem Versorgungssystem hätten beanspruchen können, so zB Urteil vom 10. April 2002 - [B 4 RA 10/02 R](#) - [SozR 3-8570 § 1 Nr. 5](#).

Auch unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe hatte die Klägerin am 1. August 1991 keine erworbene Anwartschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 AAÜG. Aus diesem Grund bedarf es hier keiner Entscheidung, ob die Kammer der Rechtsprechung des BSG zur erweiternden Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG folgt, ablehnend hierzu zB Sozialgericht Leipzig, vgl. zB Urteil vom 10. April 2003 - S 13 RA 849/01. Denn nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Bundesrecht und aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen tatsächlichen Umstände hätte die Klägerin aus bundesrechtlicher Sicht keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt.

Die maßgeblichen Regelungen ergeben sich insoweit aus den Texten der in Anlage 1 zum AAÜG in Bezug genommenen Versorgungsordnungen. Für das Sprachverständnis dieser Texte kommt es grundsätzlich auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 an, an den der Bundesgesetzgeber am 3. Oktober 1990 (dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts der noch in der DDR zu diesem Zeitpunkt gegründeten Länder) angeschlossen hat. Dabei sind nur solche (abstrakt-generellen) Regelungen Bundesrecht geworden, die bundesrechtlich als zwingende Bestimmungen gebundenen Verwaltungshandelns der Funktionsnachfolger verstanden werden können. Kein Bundesrecht wurden alle Regelungen, die eine bewertende oder eine Ermessensentscheidung eines Betriebes, Direktors, einer staatlichen Stelle, etc. vorsahen. Denn die hierfür erforderlichen Entscheidungen, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlverhaltens dienten, könnten allein aus der Sicht der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden und dürfen infolgedessen mangels sachlicher, objektivierbarer, bundesrechtlich nicht nachvollziehbarer Grundlagen nicht rückschauend ersetzt werden. Vgl. näher zum Vorstehenden die ständige Rechtsprechung des BSG, zB Urteil vom 20. Dezember 2001 - [B 4 RA 6/01 R](#) - aaO, vom 9. April 2002 - [B 4 RA 3/02 R](#) - [SGb 2002, 379](#) und vom 10. April 2002 - [B 4 RA 10/02 R](#) - aaO.

Das Versorgungssystem gemäß Anlage 1 Nr. 2 zum AAÜG galt nach Ziffer 4.1. der dabei in Bezug genommenen GehRegO-Dir nur für Generaldirektoren der Kombinate und Wirtschaftsorgane gemäß Anlagen 1 bis 3. Danach hatten nur diese Personen mit der Berufung in

diese Funktion Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, vgl. hierzu die Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl. der DDR I Nr. 93, S. 844). Ziffer 4. der GehRegO-Dir (Zusätzliche Altersversorgung) schränkte somit den allgemeinen Geltungsbereich der GehRegO-Dir ein. Denn nach Ziffer 1.1. GehRegO-Dir regelt diese Ordnung einerseits die Gehaltsfestlegung und die Versorgungsansprüche für Generaldirektoren der zentralgeleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentralgeleiteter Wirtschaftsorgane (Generaldirektoren genannt) sowie andererseits nur die Gehaltsfestlegung für Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter bezirksgeleiteter Wirtschaftsorgane (Kombinatdirektoren genannt). Dabei galt diese Ordnung allgemein nur für Generaldirektoren und Kombinatdirektoren der in den Anlagen 1 bis 4 sowie Ziffer 4. GehRegO nur für Generaldirektoren der in Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Kombinate und Wirtschaftsorgane und nicht für Bezirksdirektoren sowie für Fachdirektoren der Kombinate, Wirtschaftsorgane und Betriebe, vgl. Ziffer 1.2. und 4.1. GehRegO-Dir.

Die Klägerin war als Vorstandsmitglied Gaststätten/Schwerpunktversorgung des KGV Bezirk D ... keine Generaldirektorin einer der in Anlagen 1 bis 3 zur GehRegO-Dir abschließend, vgl. den letzten Absatz zu den Anlagen der GehRegO-Dir, aufgeführten Kombinate und Wirtschaftsorgane. Denn KG'en, KGV'e und der VdK werden dort nicht aufgeführt. Anderenfalls hätte es im übrigen die Empfehlung in Ziffer 3. des Beschlusses vom 10. Dezember 1985 nicht bedurft. Darin wurde dem VdK vom Ministerrat empfohlen, diese Ordnung (GehRegO-Dir) in seinem Verantwortungsbereich entsprechend anzuwenden. Zur ev. Umsetzung dieser Empfehlung sind in der DDR keine abstrakt-generellen Maßstäbe publiziert worden. Bereits dies spricht - zumindest in der vorliegenden Konstellation - gegen eine bundesrechtliche Erweiterung des § 1 Abs. 1 AAÜG auf bis zum 30. Juni 1990 insoweit nicht in das (ein) Versorgungssystem einbezogene Personen. Denn die vom BSG sog. Gegebenheiten der DDR sind insoweit (Kriterien für eine mögliche Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung) nach abstrakt-generellen Maßstäben und unter Beachtung des Gleichheitssatzes nicht abschließend zu bestimmen, vgl. zur rechtlichen Bedeutung der Texte der in den Anlagen 1 und 2 zum AAÜG aufgelisteten und damit insoweit als bundesrechtlich relevante Fakten anerkannten Versorgungsordnungen zB BSG, Urteil vom 12. Juni 2001 - [B 4 RA 107/00 R](#) - JURIS, mwN.

Dessen ungeachtet verfügte die genossenschaftliche Organisation laut dem Schreiben des Präsidenten des VdK vom 8. März 1990 (bis zuletzt) jedenfalls über kein eigenes Altersversorgungssystem. Weiterhin unproblematisch kann dem Schreiben vom 29. April 1986 (Datumsangabe zutreffend?) des Ministerrates an den vorgenannten Präsidenten die Einbeziehung bestimmter sog. Kader in die zusätzliche Altersversorgung nach Ziffer 4. GehRegO-Dir entnommen werden. Diese sog. Kader waren: Generaldirektor des HU (Handelsunternehmens) konsument, Generaldirektor des Konsum - Süß- und Dauerbackwarenkombinates, Stellvertreter des Präsidenten sowie Vorstandsmitglieder des VdK der DDR. Allein diese Personengruppe ist nach abstrakt-generellen Maßstäben bestimmbar.

Als Vorstandsmitglied des KGV Bezirk D ... war die Klägerin von keinem der o.g. (Kader) Gruppen erfaßt. Insbesondere war sie kein Vorstandsmitglied des VdK der DDR. Im Gegensatz zu den tatsächlichen Gegebenheiten der DDR im hier betreffenden Bereich der zusätzlichen Altersversorgung sind die rechtlichen Strukturen der konsumgenossenschaftlichen Organisationen ohne weiteres nachvollziehbar.

Danach gab es in der DDR KG'en als sozialistische Genossenschaften, denen jeder Bürger als Mitglied angehören konnte. Die einzelne KG vereinigte alle im Territorium (Stadt- oder Landkreis) wohnhaften Mitglieder. Der jeweilige KGV des Bezirkes vereinigte als Mitglieder die KG'en des jeweiligen Bezirkes, war das bezirklich leitende Organ der KG'en und zugleich wirtschaftsleitendes Organ für die ihm zugeordneten Betriebe und Kombinate. Der VdK wiederum vereinigte in sich die KGV'e der Bezirke und die KG Berlin. Er war das zentral leitende und wirtschaftsleitende Organ der KG'en. Die KG'en, die Bezirksverbände und der VdK waren jeweils rechtsfähig und juristische Personen. Organe des VdK waren Genossenschaftstag, -rat, Vorstand und Revisionskommission. Die Organe der Bezirksverbände und der KG'en waren Delegiertenkonferenz, Genossenschaftsrat, Vorstand und Revisionskommission. Vgl. hierzu Wirtschaftsrecht, Lehrbuch vom Autorenkollektiv unter Leitung von U.-J. Heuer, Staatsverlag der DDR 1985, Seite 149f und ebenso bzw. ausführlicher Lexikon der Wirtschaft, Wirtschaftsrecht, Staatsverlag der DDR 1978, Seite 200; Handelsrecht, Leitfaden zur rechtlichen Regelung der Leitung, Planung und Kooperation des Handels vom Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. jur. habil. Claus J. Kreuzer, 2. Aufl., Seite 43ff sowie das (Muster-) Statut für den (einen) KGV des Bezirkes, insbesondere X.ff.

Der Vortrag der Klägerin, als Mitglied eines Organs des KGV Bezirk D ... zugleich Mitglied des entsprechenden Organs des übergeordneten VdK gewesen zu sein, ist mit den hier nur zusammengefaßt wiedergegebenen rechtlichen Organisationsstrukturen nicht andeutungsweise vereinbar. Denn aus den Rechtsverhältnissen der Mitglieder und Organisationen (KG und Genossen einerseits sowie KG'en, KGV'e und VdK andererseits) sowie des jeweiligen Rechtssubjektes (KG, KGV oder VdK) und der eigenen Organe (bzw. Organteile) folgt dies nicht. Sonstige tatsächliche oder rechtliche Grundlagen hierfür sind nicht erkennbar.

Neben den o.g. Kadern wurden weiteren Personen aus den konsumgenossenschaftlichen Organisationen die zusätzliche Altersversorgung gewährt. Dies ergibt sich zB aus dem Schreiben des Präsidenten des VdK vom 8. März 1990. Danach sei ihm im Laufe des Jahres 1987 erschlossen worden, daß für langjährige verdienstvolle Führungskader der Abschluß von Einzelverträgen im Rahmen des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses in einem größeren Umfang erfolgen könne. Mit der Klägerin wurde ein derartiger Einzelvertrag nicht abgeschlossen. Sie kann sich ebenso nicht mit Erfolg auf eine Gleichstellung mit derartigen sog. verdienstvollen Kadern berufen. Denn es sind nicht einmal dem Ansatz nach abstrakt-generelle Maßstäbe erkennbar, anhand derer die Beklagte oder das Gericht bundesrechtlich bestimmen könnte, woraus sich dem Präsidenten des VdK die eben dargestellte Möglichkeit zum Abschluß von Einzelverträgen erschlossen hat und nach welchen Kriterien die Auswahl der sog. verdienstvollen Führungskader erfolgte.

Nach den abstrakt-generellen Gegebenheiten am 30. Juni 1990 hatte die Klägerin somit selbst unter Berücksichtigung der verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG durch das BSG bei Inkrafttreten des AAÜG keine Versorgungsanwartschaft erworben. Demnach hat sie keinen Anspruch gegen die Beklagte, Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem und die dabei erzielten tatsächlichen Entgelte festzustellen.

Verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen der Klägerin werden durch dieses Ergebnis nicht verletzt.

Ein Verstoß gegen [Art. 14 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) liegt nicht vor. Denn der Schutzbereich des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) erstreckt sich allein auf die nach Maßgabe des EV ausgestalteten und als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und

Anwartschaften, ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) seit dem (Leit-) Urteil vom 28. April 1999 - [1 BvL 32/95](#); [1 BvR 2105/95](#) - [SozR 3-8570 § 10 Nr. 3](#), vgl. zB auch Beschlüsse vom 2. Juli 2002 - [1 BvR 2544/95](#), 6. August 2002 - [1 BvR 586/98](#) oder 13. Dezember 2002 - [1 BvR 1144/00](#), je <http://www.bverfg.de/entscheidungen>. Eine derartige Ausgestaltung als subjektives vermögenswertes Recht im Sinne des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) ist für in der DDR aufgrund mangelnder Einbeziehung in ein Versorgungssystem nicht erworbener Ansprüche und Anwartschaften durch den EV gerade nicht erfolgt.

Weiterhin kann sich die Klägerin ebenso nicht auf einen vertrauensschützenden Tatbestand, vgl. hierzu vor allem die Anknüpfungspunkte in den Urteilen des BSG vom 12. Juni 2001 - [B 4 RA 107/00 R](#) - aaO und - [B 4 RA 117/00 R](#) - [SozR 3-8570 § 5 Nr. 6](#) im Zusammenhang mit der beitriffsbedingten Rentenüberleitung berufen. Denn der EV sah nur insoweit bestandsschützende Regelungen für Personen mit erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften vor. Der Erwerb derartiger Rechte setzte den Vorgaben des EV entsprechend die konkrete Einbeziehung in ein Versorgungssystem bis zum 30. Juni 1990 voraus. Daran fehlt es hier.

Schließlich ist der (allgemeine und besondere) Gleichheitssatz des GG nicht verletzt. Denn nach der (nunmehr) ständigen Rechtsprechung des BSG gebieten [Art. 3 Abs. 1 und 3 GG](#) nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich ev. Ungleichheiten ergeben, abzusehen, und sie rückwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler (vgl. § 15 AAÜG) auszugleichen. Die Begünstigung der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als ein Teilergebnis der Verhandlungen im EV angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dürfen (vgl. BVerfG, Urteil vom 29. April 1999 - [1 BvL 11/94](#) u.a. - [SozR 3-8570 § 7 Nr. 1](#)). Er hat in § 1 Abs. 1 AAÜG in begrenztem Umfang DDR-Willkür ausgeschaltet. Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31. Dezember 1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets überführten und aus der DDR stammenden Versorgungsrechts und insbesondere dessen willkürliche Handhabung war er schon deswegen nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab 1. Januar 1992 einem rechtsstaatlichen Grundsätzen genügenden Gesetz, nämlich dem SGB Sechstes Buch, unterstellt hat. Darüber hinaus tritt keine Perpetuierung versorgungsspezifischer DDR-Willkür im bundesrechtlichen Rentenversicherungsrecht ein. Diesen Ausführungen des BSG, hier wiedergegeben aus dem Urteil vom 9. April 2002 - [B 4 RA 3/02 R](#) - aaO oder prägnanter zB im Urteil vom 9. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#) - aaO: Das Verbot der Neueinbeziehungen ist verfassungsgemäß. Eine Erweiterung des einbezogenen Personenkreises durch vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung über die in § 1 Abs. 1 AAÜG selbst angelegte Modifikation hinaus wäre hingegen verfassungswidrig ([Art. 20 Abs. 3 GG](#)). Die genannten Vorschriften (des AAÜG) sind in sich verfassungsgemäß, weil der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung dieser Versorgungssysteme in der DDR ohne Willkür anknüpfen konnte. hat die Kammer inhaltlich nichts wesentliches hinzuzufügen.

Ob angesichts dessen die (teilweise) erweiternde Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG für Versorgungsanwartschaften aufgrund Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem durch das BSG in den o.g. Entscheidungen von Verfassungen wegen geboten ist, bedarf in diesem Rechtsstreit - wie bereits erwähnt - keiner weiteren Erörterungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2004-06-03